

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.1992

Geschäftszahl

91/19/0026

Rechtssatz

Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Durch die Unterlassung der Geltendmachung des Wegfalles der Zuständigkeit einer Behörde durch eine Partei wird die Zuständigkeit nicht aufrechterhalten (Hinweis E 25.3.1968, 1026/67, VwSlg 7319 A/1968).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190026.X02